

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 14. Mai 1918.

Inhalt.

Bekanntmachung und Verordnungen: des Ministeriums des Innern: die Satzungen der Landwirtschaftskammer betreffend; die Arzneitage betreffend; die Einwirkung des Krieges auf die Anstellung im öffentlichen Dienst, hier die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst im Ingenieurbaufach betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 30. April 1918.)

Die Satzungen der Landwirtschaftskammer betreffend.

Zu der in der Vollversammlung vom 4. bis 6. April 1918 beschlossenen Änderung der Satzungen der Landwirtschaftskammer (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1913 Seite 173), wonach § 5 Ziffer 5 folgenden Zusatz erhält:

„sofern nicht diese Befugnis zur Erfüllung einzelner näher bezeichneter Aufgaben unter Bezeichnung des Zweckes und des Höchstbetrages dem Vorstande durch die Vollversammlung übertragen wird“,

wird gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes, betreffend die Landwirtschaftskammer vom 28. September 1906 die Genehmigung erteilt.

26. September

Karlsruhe, den 30. April 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern
von Podman.

Dr. Schühly.

Verordnung.

(Vom 1. Mai 1918.)

Die Arzneitage betreffend.

Zum Vollzug des Artikels II unserer Verordnung vom 9. Januar 1918, die Arzneitage betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 19) wird hiermit bestimmt, daß der in Artikel II vorgesehene Teuerungszuschlag von dem Preisabschlag getroffen wird, der bei Arzneilieferungen gemäß § 376 Absatz 1 der Reichsversicherungsordnung, § 13 unserer Verordnung